

Angeschlagen an der Amtstafel  
des Gemeindeamtes in .....  
von 30.01.2018 bis .....



Gemeinde Pill;  
**ABA – Erweiterung Baugebiet Wimpissinger**  
**wasser- und naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren**

Geschäftszahl IIIa1-W-30.134/29-2018

Innsbruck, 25.01.2018

Helmut Gartner

Telefon +43(0)512/508-2484

Fax +43(0)512/508-742475

[wasser.energierecht@tirol.gv.at](mailto:wasser.energierecht@tirol.gv.at)

DVR:0059463

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Die Ziviltechnikerkanzlei DI Matthias Philipp hat im Auftrag der Gemeinde Pill mit Schreiben vom 13.11.2017 um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Abwasserbeseitigungsanlage „Baugebiet Wimpissinger“ angesucht.

### Beschreibung des Projektes:

Die Gemeinde Pill beabsichtigt ihre letztmalig mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 07.01.1994, Zl. IIIa1-7830/35, wasserrechtlich bewilligte und überprüfte Abwasserbeseitigungsanlage Raum Hochpillberg bis Grafenast im Bereich der Pillbergstraße um den Siedlungsraum Wimpissinger zu erweitern. Die geplante Oberflächenentwässerung soll in das bestehende namenlose Gerinne auf Gst.Nr. 524/1 der KG Pill im Ausmaß von 26 l/s als auch über eine Versickerungsfläche erfolgen.

### Schmutzwasserkanalisation

#### Schmutzwasserkanäle

Die Schmutzwasserkanäle Strang Ah und Ai mit einer Gesamtlänge von ca. 140 m werden in der Dimension DN 200 mm vorgesehen und münden in die bestehenden wasserrechtlich bewilligten Stränge AH und Ai der Stammanlage ein. Es werden dabei 6 Kontroll- und Revisionsschächte errichtet. Der Anschlussbereich der Kanäle liegt im Bereich der Pillbergstraße.

## **Oberflächenentwässerung**

### Regenwasserkanäle

Es werden für die Einzugsflächen des Baugebietes sowie der Erschließungsstraßen ( $A = 0,5$  ha) welchen auf Grund von geologischen Verhältnissen keine Versickerung ermöglichen ca. 473 m Rohrleitung der Dimension DN 150 bis DN 200 errichtet.

Im Bereich der Rohrleitungen werden für den Einzugsbereich der Verkehrsflächen zwei Drosselschächte im Bereich Strang Ra eingebaut. Die Drosselschächte werden als Stahlbetonfertigteile mit entsprechenden Rückhaltevolumen (Ra2 mit  $3,0\text{ m}^3$ , Ra3 mit  $14,0\text{ m}^3$ ) im Bereich der Zufahrtsstraße angeordnet.

Die Einleitung der gedrosselten Oberflächenwässer erfolgt in das namenlose Gerinne auf Gst.Nr. 524/1, KG Pill, unterhalb der Pillbergstraße.

### Versickerungsmulde

Die im Bereich der Erschließungsstraße sowie angrenzenden Grünflächen auf einer Einzugsfläche von ca.  $1.300\text{ m}^2$  anfallenden Niederschlagswässer werden im Bereich einer Sickermulde auf Gst.Nr. 517/1, KG Pill, welche als Rasenmulde ausgebildet wird großflächig versickert. Die Versickerungsmulde weist eine Sickerfläche von  $44\text{ m}^2$  bei einem Speichervolumen von  $23,9\text{ m}^3$  auf.

### **Durch die gegenständliche Erweiterung werden folgende Grundstücke der KG Pill berührt:**

Gst.Nr. 510/1, 510/2, 510/3, 510/4, 510/5, 517/1, 524/1, 524/2, 1610/3.

Dieses Projekt liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heilgeiststraße 7-9, 1. Stock, Zimmer 01 061, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Pill bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Über dieses Ansuchen findet gemäß den §§ 9, 11, 12, 13, 21, 22, 32, 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017, und §§ 1, 7 und 42 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017, sowie §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, die mündliche Verhandlung am

**Freitag, dem 16. Februar 2018**  
**mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer**  
**um 9.00 Uhr**  
**im Gemeindeamt Pill**

statt.

Es ist möglich persönlich zur mündlichen Verhandlung zu kommen, an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten zu entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung zu kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Angehörige (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihren Namen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Gemeinde Pill und
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter [www.tirol.gv.at/kundmachungen](http://www.tirol.gv.at/kundmachungen)

kundgemacht wird/wurde.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Landeshauptmann:

Für die Landesregierung:

Gartner

**Ergeht an:**

Gemeinde Pill, Bürgermeister Ing Hannes Fender, Dorf 9, 6136 Pill,

mit dem Ersuchen, diese öffentliche Bekanntmachung (einseitig) an der Amtstafel zu verlautbaren sowie mit dem Anschlagsvermerk versehen am Verhandlungstag den Verhandlungsleiter zu übergeben.

Ebenso wird ersucht, die übermittelten Planunterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und mit Auflagevermerk versehen am Verhandlungstag dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

Es wird ersucht, einen Vertreter der Gemeinde zur Verhandlung zu entsenden.

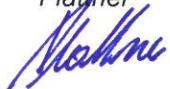
Für den Landeshauptmann:

Für die Landesregierung:

*Gartner*

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

*Plattner*



Anlage:

Ausfertigung A des Einreichprojektes

Öffentliche Bekanntmachung (einseitig beschrieben)

Anberaumung